

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## 6A

PENSIONS-  
RÜCKSTELLUNGEN  
NACH § 6A ESTG

## GGF

VERSORGUNG VON  
GESELLSCHAFTER-  
GESCHÄFTSFÜHRERN

## FAS

FINANCIAL  
ACCOUNTING  
STANDARDS

## UK

VERWALTUNG VON  
UNTERSTÜTZUNGS-  
KASSEN

## RVW

RENTENVERWALTUNG

## CTA

CONTRACTUAL  
TRUST  
ARRANGEMENT

## VA

VERSORGUNGS-  
AUSGLEICH

## FAV

FUNKTIONS-  
AUSGLIEDERUNGS-  
VERTRAG

## RB

RENTENBERATER

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schweizer Leben PensionsManagement GmbH (nachfolgend SLPM genannt)

I. Geltungsbereich und Änderungen.....	2
II. Unverbindlicher Leistungskatalog .....	2
III. Angebot und Vertragsabschluss .....	2
IV. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers.....	2
V. Sorgfaltspflichten .....	3
VI. Seminare.....	3
VII. Kündigung .....	3
VIII. Zahlungsbedingungen.....	4
IX. Außerordentliche Kündigung.....	4
X. Haftung .....	4
XI. Urheber- und Nutzungsrechte .....	5
XII. Verschwiegenheit/Datenschutz.....	5
XIII. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand .....	6

# I. Geltungsbereich und Änderungen

(1) Alle Leistungen von SLPM erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, Aufträge, Angebote (nachfolgend nur „Vertrag“ genannt), die SLPM mit ihren Vertragspartnern/Auftraggebern (nachfolgend nur „Auftraggeber“ genannt) über die von ihr angebotenen Leistungen schließt. Diese Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Auftraggebern auch für alle zukünftigen Leistungen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn SLPM ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

# II. Unverbindlicher Leistungskatalog

Zu den Leistungen zählen insbesondere

1. Erstellung von versicherungsmathematischen Berechnungen (insbesondere Gutachten)
2. Beratung in Fragen der betrieblichen Altersversorgung
3. Administration und Betreuung von Betriebsrenten
4. Seminare

# III. Angebot und Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote von SLPM sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

(2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen SLPM und dem Auftraggeber sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der schriftlich geschlossene Vertrag. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Änderungen und Ergänzungen haben schriftlich zu erfolgen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.

# IV. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber arbeitet bestmöglich mit SLPM zusammen, um SLPM die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gemäß dem jeweiligen Vertrag zu ermöglichen.

Insbesondere wird der Auftraggeber der SLPM alle spezifischen Vertragsinformationen und Dokumentationen überlassen, welche für die Erfüllung des Vertrages erforderlich oder nützlich sind. Dabei hat der Auftraggeber diese Mitwirkungspflichten rechtzeitig, vollständig, kostenlos und sachlich richtig zu erfüllen. Dies gilt auch dann, wenn sich der Auftraggeber seinerseits Dritter für die Erfüllung dieser Pflichten bedient.

(2) Datenträger, Daten oder Dateien, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Auftraggeber der SLPM alle aus der Benutzung dieser Datenträger entstehenden Schäden und stellt SLPM von Ansprüchen Dritter frei.

## V. Sorgfaltspflichten

SLPM erbringt die ihr obliegenden Leistungen im Rahmen des vereinbarten Zeitraumes unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften nach den Grundsätzen eines sorgfältigen kaufmännischen Handelns.

## VI. Seminare

(1) Eine telefonische Reservierung ist stets unverbindlich. Die Seminaranmeldung hat schriftlich zu erfolgen. 10 Tage vor Seminarbeginn erhält der Auftraggeber die Rechnung, die gleichzeitig auch Teilnahmebestätigung ist. Vor Erhalt der Rechnung getätigte Auslagen wie z.B. Fahrtkosten erfolgen auf eigenes Risiko.

(2) Stornierungen sind seitens des Seminarteilnehmers nur schriftlich möglich. Es entstehen keine Kosten, wenn der Seminarteilnehmer bis 10 Tage (Eingang bei SLPM) vor Seminarbeginn storniert. Anderenfalls ist die volle Seminargebühr zu entrichten. Ersatzteilnehmer/innen können benannt werden.

(3) Aus sachlichen Gründen, z.B. bei zu geringer Teilnehmerzahl oder Krankheit des Referenten, können Seminare jederzeit verschoben oder abgesagt werden. SLPM teilt dies dem Seminarteilnehmer möglichst frühzeitig mit.

Schadensersatz kann ein Seminarteilnehmer – gleich aus welchem Grund – nur bis zur Höhe der Seminargebühr geltend machen. Bereits gezahlte Seminargebühren werden erstattet.

## VII. Kündigung

(1) Der Einzelvertrag wird jeweils für die vereinbarte oder die regelmäßig erforderliche Dauer der Leistung geschlossen.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, kann das Vertragsverhältnis von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## VIII. Zahlungsbedingungen

(1) Für alle Leistungen mit Ausnahme der Seminare, berechnet sich die Vergütung der SLPM nach der jeweils gültigen Honorartabelle. Die Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Gebühren für Seminare werden in einer Rechnung 10 Tage vor Seminarbeginn gesondert ausgewiesen und verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer sowie exklusiv aller beim Auftraggeber anfallenden Nebenkosten wie z.B. Reisekosten, Übernachtungskosten.

(2) Grundsätzlich sind Rechnungsbeträge innerhalb von dreißig Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen. Dies gilt nicht für Seminarkosten, die bereits innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug zu bezahlen sind.

Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei SLPM. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung eines höheren Schadens im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(3) Im Fall der Kündigung eines Einzelvertrages hat SLPM Anspruch auf Ersatz aller bis dahin entstandenen Aufwendungen sowie auf Zahlung einer dem tatsächlichen Leistungsaufwand entsprechenden Vergütung.

(4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## IX. Außerordentliche Kündigung

SLPM kann den Vertrag ohne Einhaltung von Fristen insbesondere dann außer-ordentlich kündigen, wenn der Auftraggeber seine Zahlung einstellt oder ein Insolvenz-verfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

## X. Haftung

(1) Im Fall einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schädigung haftet SLPM nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch bei einer einfach fahrlässigen Schädigung, sofern SLPM eine vertragswesentliche oder erhebliche Pflicht (i.S.v. § 281 Abs. 1 Satz 3 BGB) verletzt hat. Andernfalls ist eine Haftung von SLPM ausgeschlossen.

(2) Die Haftung ist in allen vorgenannten Fällen – ausgenommen im Fall eines vorsätzlichen Handelns – jedoch beschränkt auf den Umfang des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens, höchstens jedoch bis zur Höhe des gezahlten Honorars. Die Haftung von SLPM für entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, sofern SLPM nicht vorsätzlich gehandelt hat. Die gesetzliche Haftung wegen eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

(3) SLPM haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- oder Naturereignisse oder durch sonstige, von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

(4) Für Seminare gelten die Bestimmungen der Ziffer VI.

## **XI. Urheber- und Nutzungsrechte**

(1) SLPM behält sich das Eigentum und/oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten, Kostenvoranschlägen und Leistungen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Abbildungen, Berechnungen, Prospekten und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor.

(2) Der Auftraggeber darf diese Unterlagen und Informationen ohne ausdrückliche Zustimmung von SLPM weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Die SLPM willigt insoweit in die Nutzung durch den Auftraggeber ein, als dieser die Informationen, Daten und Schriftstücke nur für die mit dem Auftrag verbundenen eigenen Zwecke nutzt.

(3) Es besteht eine Rückgabepflichtung für die Unterlagen und Informationen der SLPM durch den Auftraggeber, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

(4) Bei Verletzung der Urheber- und Nutzungsrechte behält sich SLPM die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

## **XII. Verschwiegenheit/Datenschutz**

(1) Die Parteien werden über Geschäftsgeheimnisse und sonstige betriebliche Belange Stillschweigen bewahren.

(2) SLPM verpflichtet sich, die gesetzlichen Datenschutz-Bestimmungen einzuhalten.

(3) SLPM ist befugt, die ihr anvertrauten Informationen und Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags und im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung zu erheben, maschinell zu verarbeiten und zu nutzen oder von mit der Auftragsausführung beauftragten Dritten erheben, verarbeiten und nutzen zu lassen und an diese weiterzuleiten. Seine Einwilligung hierzu erteilt der Auftraggeber durch Weitergabe seiner Daten an SLPM.

## **XIII. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

(1) Die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und SLPD unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Ist der Auftraggeber Kaufmann, so ist München Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand der Firmensitz von SLPD. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

NSMANAGEMENT LANGJÄHRIGE MITARBEITER ZULASSUN  
BERATER GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER ABSICHI  
RIN DES JAHRES (DMA) VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE  
VERSICHERUNGSVERTRAGSVERWALTUNG EINRICHTUNG V  
IGUNGSWERKEN DUE DILIGENCE PLUS AN KUNDENFREU  
T ZEITWERTKONTEN 360° BETREUUNG IVS AKTUARE G  
FFICE VERWALTUNG VON PENSIONS KASSEN RENTENVER  
PROGNOSEBERECHNUNGEN ALTERSTEILZEITRÜCKSTELLU  
JMSRÜCKSTELLUNG PENSIONS MANAGEMENT LANGJÄHR  
EITER ZULASSUNG RENTENBERATER GESELLSCHAFTER-G  
SFÜHRER ABSICHERUNG TRAINERIN DES JAHRES (DMA)  
UNGSMATHEMATISCHE GUTACHTEN VERSICHERUNGSVER-  
ERWALTUNG EINRICHTUNG VON VERSORGUNGSWERKEN  
CE PLUS AN KUNDENFREUNDLICHKEIT ZEITWERTKONTEN  
UNG IVS AKTUARE GGF-BACKOFFICE VERWALTUNG VON  
ASSEN RENTENVERWALTUNG PROGNOSEBERECHNUNGE  
ILZEITRÜCKSTELLUNG JUBILÄUMSRÜCKSTELLUNG PENSI  
ENT LANGJÄHRIGE MITARBEITER ZULASSUNG RENTENBE  
SCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER ABSICHERUNG TRAINERIN  
(DMA) VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE GUTACHTEN V  
IGSVERTRAGSVERWALTUNG EINRICHTUNG VON VERSORG  
DUE DILIGENCE PLUS AN KUNDENFREUNDLICHKEIT ZE  
360° BETREUUNG GRUPPE IVS AKTUARE GGF-BACKOF  
TUNG VON PENSIONS KASSEN RENTENVERWALTUNG PRO  
RECHNUNGEN ALTERSTEILZEITRÜCKSTELLUNG JUBILÄUM  
STELLUNG JUBILÄUMSRÜCKSTELLUNG PENSIONS MANAGE